

# Satzung

## des

# Skiclub Nenningen e.V.

in der Fassung vom 21.10.2020



**Skiclub Nenningen e.V.**

Am Bahnhof 1

73111 Lauterstein

Email: [info@skiclub-nenningen.de](mailto:info@skiclub-nenningen.de)

[www.skiclub-nenningen.de](http://www.skiclub-nenningen.de)



## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist „Skiclub Nenningen e.V.“. abgekürzt SCN.
- (2) Er hat seinen Sitz in 73111 Lauterstein-Nenningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht 89073 Ulm eingetragen.

## **§2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Skisports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie dessen Mitgliedsverbands, dem Schwäbischen Skiverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und Amateurordnung) des Württembergischen Landessportbundes und des Schwäbischen Skiverbandes.
- (2) Die Einrichtung von Abteilungen in weitere Sportarten, sowie die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden des Württembergischen Landessportbundes bedarf der Zustimmung des Ausschusses (§9.2.d).



- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§5 Mitgliedschaft**

### **§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Mitglieder der Jugendabteilung (§5.1.2) werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne erneuten Antrag als ordentliches Mitglied übernommen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
  - c) Ehrenmitglied wird jedes ordentliche Mitglied nach einer ununterbrochenen 40-jährigen Mitgliedschaft, also frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres. Ehrenamtliche Funktionen, insbesondere der Ehrenvorstand, sowie außerordentliche Ehrenmitglieder müssen auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
- (2) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Ausschusses auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Für die Ablehnung gelten die Bestimmungen im §5 1.b. sinngemäß. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche automatisch als ordentliches Mitglied des SCN übernommen. Wenn der Jugendliche nicht ordentliches Mitglied werden will, muss er den Austritt schriftlich erklären. Im Übrigen gilt §5.2.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Schwäbischen Skiverbandes und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.



## §5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- (2) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Ausschuss beschlossen werden, Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages 1 Kalenderjahr in Rückstand gekommen ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - c) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehens des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, in gröblicher Weise herabsetzt.
  - d) bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor dem Beschluss über den Ausschuss in den Fällen 2b und 2c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss-Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Ausschuss ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss-Beschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen den Ausschluss-Beschluss des Ausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

## **§6 Beiträge**

### §6.1 Höhe des Mitgliedbeitrags

- (1) Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages für Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist einen Jahresbeitrag



## §6.2 Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Teilnehmer an der Trainingsveranstaltungen, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können vom Ausschuss von der Bezahlung befreit werden. Bei Jugendlichen und Kindern bedarf es dazu eines Antrages des Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung lt. §6. 2 a und b hat keinen Einfluss auf den Beginn der Ehrenmitgliedschaft.

## §6.3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag bzw. Anteile sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Beiträge werden vom Verein per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto automatisch abgebucht.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Hauptversammlung
  - b) Der Ausschuss
  - c) Die Vorstandschaft

## §8 Die Hauptversammlung

### §8.1 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### §8.2 Die ordentliche Hauptversammlung

- (2) Im 2. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Angabe des Schlusstermins für die Einreichung von Anträgen mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein.
- (3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorstand.
  - b) Das Protokoll der vorausgegangenen ordentlichen und ggf. außerordentlichen Hauptversammlung wird spätestens 1 Woche vor der anstehenden Hauptversammlung auf der Homepage veröffentlicht. Die Verlesung des Protokolls während der Hauptversammlung erfolgt nur auf besonderen Wunsch.
  - c) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier.
  - d) Bericht der Kassenprüfer.



- e) Berichte der Fachwarte.
  - f) Entlastung von Vorstandschaft und Ausschuss sowie der Kassenprüfer.
  - g) Beschlussfassung über Anträge.
  - h) Wahlen der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ausschusses.
  - i) Für Vorstandschaft und Ausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, deren Aufnahme vor der Hauptversammlung vom Ausschuss bestätigt worden ist.
  - j) Alle Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden auf 2 bzw. 1 oder 3 Jahre gewählt, wobei die Amtszeit ähnlicher Funktionen jeweils um 1 Jahr verschoben sein soll. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gewählten muss die Amtszeit für den Nachfolger entsprechend festgelegt werden. Die Kassenprüfer werden jeweils für den Abschluss des nächsten Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet der Ausschuss.
- a) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein bekanntzugeben.
  - b) Satzungsänderungen können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
  - c) Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren (§3), sind nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmberechtigt sind alle erschienen ordentlichen Mitglieder und Jugendliche über 14 Jahren, sofern sie lt. §6 1.b den halben Jahresbeitrag bezahlen.
- (7) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss. Bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird das Protokoll der letzten Hauptversammlung spätestens 1 Woche vor der anstehenden Hauptversammlung veröffentlicht. Nur auf besonderen Wunsch wird es während der Hauptversammlung verlesen und bei eventuellen Einwendungen entsprechend ergänzt.

## §8.3 Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Sie findet statt,
- a) wenn sie die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
  - b) wenn der 1. oder 2. Vorstand während eines Geschäftsjahres vorzeitig ausscheidet.
  - c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
  - d) Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 8.2.



## **§9 Der Ausschuss**

### **§9.1 Zusammensetzung**

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht neben der Vorstandschaft aus:
  - a) 4 Ausschussmitgliedern
  - b) dem Sportwart
  - c) dem Tourenwart
  - d) dem Skischulleiter
  - e) den Spartenleitern von eventuell neu gegründeten Sportabteilungen
- (2) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein oder eine Funktion lt. §9 b-e bekleiden. Eine Personalunion bei den Leitern der Abteilungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Hauptversammlung möglich. Das gleiche gilt für die Leitung einer Abteilung durch ein Vorstandsmitglied.

### **§9.2 Aufgaben**

- (1) Der Ausschuss ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Erledigung von Vorstandsaufgaben lt. §10, Ziffer 2 – 5.
  - b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - c) Entscheidung über die Meldung von Mannschaften bei überregionalen Verbänden oder zu überregionalen Veranstaltungen.
  - d) Entscheidung über die Gründung von neuen Sportabteilungen und deren Anmeldung bei den entsprechenden Fachverbänden.
  - e) Entscheidungen über größere finanzielle Ausgaben bis zu maximal 10.000,00 € pro Objekt, sofern diese Aufgaben der Erhaltung des Vereinsvermögens oder der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen und mit der Satzung nach §3 vereinbar sind.
  - f) Entscheidung über Ehrungen durch den Verein und über die Beantragung von Ehrungen durch überregionale Gremien.
  - g) Entscheidung über die Durchführung geselliger Veranstaltungen und Veranstaltungen, die der Kameradschaft dienen.
- (2) Die Entscheidung des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das zeitnah nach der Sitzung an die Ausschussmitglieder verteilt werden muss. Eventuelle Einwände müssen nachgetragen werden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

## **§10 Die Vorstandschaft**

- (1) Die aus der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorstand
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier



- (2) Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der 1. Vorstand ist berechtigt, dringende Entscheidungen, die zur reibungslosen Durchführung des Sportbereichs sowie zur Erhaltung des Vereinsvermögens erforderlich sind, ohne Anhörung des Ausschusses zu treffen. Er darf in diesem Zusammenhang finanzielle Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 500,00 € pro ursächlich zusammenhängendem Objekt eingehen, sofern der 2. Vorstand oder bei dessen Abwesenheit ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft zustimmt.
  - a) Er ist verpflichtet, über diese Entscheidung dem Ausschuss bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- (4) Der 1. Vorstand, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorstand, hat mindestens alle 3 Monate den Ausschuss einzuberufen.
- (5) Scheidet während eines Geschäftsjahres der 1. oder 2. Vorstand aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. oder 2. Vorstand zu wählen hat.
- (6) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

## **§11 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Jeder der beiden Vorstände ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (2) Das Ergebnis der Wahl des 1. oder 2. Vorstands, bei der es eine personelle Veränderung gibt, ist unter Beifügung eines Protokollauszuges dem zuständigen Amtsgerichts anzuzeigen.

## **§12 Durchführung des Sportbetriebs**

- (1) Für die Durchführung des Sportbetriebs ist der Sportwart verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Ausschusses über seine Tätigkeit zu berichten und die diesem Gremium obliegenden Entscheidungen herbeizuführen.
- (2) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung des Vereinskassiers. Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§13 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.



## **§14 Strafbestimmungen**

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  - d) Ausschluss gem. § 5 Ziffer 2.2 der Satzung

## **§15 Kassenprüfer/in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§16 Datenschutz**

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadtverwaltung Lauterstein übergeben mit der Bestimmung, es einem nach den Grundsätzen des Württembergischen Landessportbundes neu gegründeten Vereins zu übertragen, sofern dieser Verein seinen Sitz in Lauterstein-Nenningen hat und die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit lt. §3 dieser Satzung einhält.

## Satzung



- (4) Ist die Neugründung eines Nachfolgevereins laut dieser Bestimmung innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung des Skiclub Nenningen e.V nicht erfolgt, geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Stadt Lauterstein zur ausschließlichen Verwendung im Sinne den in §3 dieser Satzung festgelegten Zwecks über. Ein Bezug zur Pflege des Skisports ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.
- (5) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### **§18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 21.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lauterstein-Nenningen, den 21.10.2020

---

Gerhard Roth  
1. Vorstand

---

Jochen Eisele  
2. Vorstand